

FB 67  
z. Hd. Herrn Scheve  
  
im Hause



**Aktenzeichen: 65-640.18/537/2024/180**

**Anlass der Prüfung: Pflicht-UVP, § 7 Abs. 3 UVPG**

**Vorhaben:** Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserentnahme in Höhe von 1,23 Mio. m<sup>3</sup>/a aus den vorh. Brunnen I-III zu Produktionszwecken im Schlachtbetrieb der Emsland Frischgeflügel GmbH in Haren (Ems)

**Antragsteller:** Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren (Ems)

**Bauort:** Haren (Ems)

**Gemarkung:** Emmeln, Flur: 9, Flurstück(e): 25/6 25/6 25/13

**Ihr Schreiben vom 17.01.2024**  
**Ihr Zeichen: 6722-120.18/156/2024**

Das o.a. Vorhaben unterliegt gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Der vorgelegte UVP-Bericht wurde im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit geprüft. In der Anlage übersende ich aus diesem Grund die zum UVP-Bericht vorgelegten Stellungnahmen.

**Im Hinblick auf die Bereitstellung der Unterlagen auf dem UVP-Portal bitte ich um entsprechende Benachrichtigung.** Ich weise darauf hin, dass das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung den Anforderungen der §§ 18 ff. UVPG entsprechen muss.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Thien".

Thien

---

**Antragsteller:** Emsland Frischgeflügel GmbH  
**Baugrundstück:** - in Haren (Ems)  
**Gemarkung:** Emmeln Flur: 9  
**Flurstücke:** 25/6, 25/6, 25/13  
**Vorhaben:** Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserentnahme in Höhe von 1,23 Mio. m<sup>3</sup>/a aus den vorh. Brunnen I-III zu Produktionszwecken im Schlachtbetrieb der Emsland Frischgeflügel GmbH in Haren (Ems)

Az. FB 65: 65/537/2024  
Az. FB 67: zuvor 6722-120.18/22/2023 jetzt 6722-120.18/156/2024  
Az. FB67 UBB (neu): 6727/143/16/169/2024

## 1. V e r m e r k

Aus der Sicht der Abt. Siedlungswasserwirtschaft (672) – untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) - des Fachbereiches Umwelt ergeht folgende Stellungnahme:

Die im Antrag aufgeführten Flurstücke wurde zu den im Altlastenverzeichnis des Landkreis Emsland gekennzeichneten Flächen geprüft. Eine Überschneidung wurde nicht festgestellt.

Westlich sowie südwestlich des Schlachthofstandortes sind 2 Altablagerungen mit den Bezeichnungen „Emmeln, Hünteler Straße“ (Anlagen-Nr. 454 018 413) sowie „Hüntel, Hünteler Straße“ (Anlagen-Nr. 454 035 401) im Altlastenverzeichnis eingetragen.

Gemäß der dem Landkreis bekannten Gefährdungsabschätzung aus dem Jahr 2014 wird seitens des Sachverständigen ausgeführt, dass sich für die relevanten Wirkungspfade keine Hinweise auf eine hydraulische Wechselwirkung zwischen den Altablagerungen und dem Betriebsgelände ergeben.

*Der Antragsteller führt unter anderem aus, dass die Schlachtereie regelmäßige Beprobungen des geförderten Rohwassers durchführt, „da das Grundwasser nach einer Aufbereitung im betriebseigenen Wasserwerk in der Lebensmittelproduktion eingesetzt wird. Bei den Analysen wurden keine Parameter entdeckt, die auf eine Schadstoffbelastung durch die Altablagerungen hinweisen. Die Analysen des Wassers werden im Rahmen der Qualitätssicherung des Betriebs fortgeführt.“ (...) „wurden zuletzt in 2017 Daten zur Qualität des anstehenden Grundwassers erhoben. Die Ergebnisse unterschritten jeweils die Vorsorge- und Prüfwerte der Bodenschutzverordnung, die Geringfügigkeitsschwellen nach LAWA und die Schwellenwerte der Verordnung zum Schutz des Grundwassers. Eine Schadstoffbelastung des Grundwassers konnte auch hier nicht nachgewiesen werden.“*

In Ergänzung der im Rahmen des niedersächsischen Altlastenprogramm 1994 durchgeführten gezielten Nachermittlungen sowie den vorliegenden Untersuchungen des Rohwassers wäre eine dem BBodSchG bzw. der BBodSchV entsprechende orientierende Untersuchung hilfreich für eine abschließende Bewertung.

Als Grundlage für weitere Untersuchungen zum möglichen Einfluss der Altablagerungen werden in den überreichten Unterlagen Parameter und Messstellen zur chemischen Qualität des geförderten Grundwassers genannt (Tabelle 5). Sofern die Bewertung durch einen geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen (Sachverständiger im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde) gewährleistet ist, ergeben sich aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf bestehende oder auch durch den ordnungsgemäßen Förderebetrieb zukünftig zu erwartende schädliche Bodenveränderungen im Sinne §2 Abs. 3 BBodSchG.

**2. Frau Wildermann / Frau Thien zur Kenntnis u. zur weiteren Veranlassung**

**3. z. Vg.**

Vooren/voo

Abteilung 640

im H a u s e

**Ihr Schreiben vom: 31.01.2024**

Baumaßnahme: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserentnahme in Höhe von 1,23 Mio. m<sup>3</sup>/a aus den vorh. Brunnen I-III zu Produktionszwecken im Schlachtbetrieb der Emsland Frischgeflügel GmbH in Haren (Ems)

Bauherr: Emsland Frischgeflügel GmbH  
Bauort: Haren (Ems), -  
Gemarkung: Emmeln Flur: 9 Flurstück: 25/6  
Bauschein- Nr.: 65-640.18/537/2024/180

Die o. g. Antragsunterlagen werden als Anlage nach Überprüfung zurückgesandt.

Vorliegend ist die Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge auf 1,23 Mio. m<sup>3</sup>/a aus den vorhandenen Brunnen I-III zu Produktionszwecken im Schlachtbetrieb der Emsland Frischgeflügel GmbH in Haren (Ems) geplant.

Mit Bescheid vom 28.12.2022 wurde der Emsland Frischgeflügel GmbH die Entnahme von Grundwasser für Produktionszwecke aus 3 Förderbrunnen in einer Menge von 4.000 m<sup>3</sup>/d befristet bis zum 31.12.2024 genehmigt.

Aufgrund des steigenden Produktionsbedarfs steigt auch der Wasserbedarf des Betriebs zu diesen Zwecken an. Um die Eigenwasserversorgung zu gewährleisten, plant die Emsland Frischgeflügel GmbH die Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge aus den 3 vorhandenen Brunnen auf 1,23 Mio. m<sup>3</sup>/a. Diese Menge ist bei einer Analyse als Maximalwert bestimmt worden, bei der keine entnahmebedingten Auswirkungen auf ein bestehendes Naturschutzgebiet entstehen.

Durch die erhöhte Entnahme sind keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen zu erwarten, da keine nennenswerten Emissionen i. S. der TA Luft oder TA Lärm entstehen. Zudem erfolgt die Grundwasserentnahme aus den bereits vorh. Brunnen.

Nach Art und Ausmaß des o. g. Vorhabens sind die Umweltauswirkungen auf die immissionsschutzrechtlich relevanten Schutzgüter nicht erheblich. Die Grundwasserentnahmemenge der Fa. Emsland Frischgeflügel GmbH soll auf 1,23 Mio. m<sup>3</sup>/a erhöht werden. Gegenwärtig wird bereits Grundwasser mit einer geringeren Menge aus den 3 Förderbrunnen entnommen. Durch die Erhöhung der Wassermenge werden keine zusätzlichen Emissionen erwartet. Die Grundwasserentnahme stellt

außerdem keine wesentliche Emissionsquelle, die Emissionen i. S. der TA Luft oder TA Lärm erzeugt, dar.

**Die auftretenden Umweltfolgen können aus immissionsschutzrechtlicher Sicht demnach hingenommen werden.**

Gez. Marciniak

XXXXX

im Hause

**Aktenzeichen: 65-FB 67.18/537/2024/180**

**Anlass der Prüfung: Pflicht-UVP, § 7 Abs. 3 UVPG**

**Vorhaben:** Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserentnahme in Höhe von 1,23 Mio. m<sup>3</sup>/a aus den vorh. Brunnen I-III zu Produktionszwecken im Schlachtbetrieb der Emsland Frischgeflügel GmbH in Haren (Ems)

**Antragsteller:** Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren (Ems)

**Bauort:** Haren (Ems)

**Gemarkung:** Emmeln, Flur: 9, Flurstück(e): 25/6 25/6 25/13

**Ihr Schreiben vom 15.02.2024**

**Ihr Zeichen: 6722-120.18/156/2024**

### **Stellungnahme zum UVP-Bericht**

Um den in den Prognosen steigenden Produktionswasserbedarf decken zu können, plant die Emsland Frischgeflügel GmbH die Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge von derzeit 1,1 Mio. m<sup>3</sup>/a auf 1,23 Mio. m<sup>3</sup>/a.

Die Stellungnahme erfolgt zum Schutzgut Wasser sowie zu Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern.

Das Schutzgut Wasser manifestiert sich in erster Linie in den Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die wiederum im Wasserhaushaltsgesetz, der Oberflächengewässerverordnung sowie der Grundwasserverordnung konkretisiert werden. Generelles Ziel ist die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer, bei künstlichen und erheblich veränderten Gewässern des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustandes. Beim Grundwasser ist der gute mengenmäßige und chemische Zustand zu erreichen. Weiterhin gilt das Verschlechterungsverbot, d.h. die Qualitätskomponenten (Fische, Makrozoobenthos, Phytoplankton, Makrophyten) dürfen durch ein Vorhaben nicht in ihrer Einstufung verschlechtert werden.

## **Schutzgut Wasser, Teilbereich Oberflächengewässer**

Das betrachtete Untersuchungsgebiet gehört zum Einzugsgebiet der Ems. Die Ems verläuft westlich des Betriebsgeländes der Emsland Frischgeflügel GmbH in einer Entfernung von rd. 1,0 km und bildet in diesem Abschnitt die Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal. Außerdem sind im Bereich der Schlachtereier zahlreiche Entwässerungsgräben und Gewässer II. und III. Ordnung vorhanden, die ebenfalls zum Einzugsgebiet der Ems gehören.

Hauptgewässer sind der Emmelner Bach (nördlich der Maßnahme), zu geringen Teil die Gräfte (östlich gelegen) die „Ems“ (westlich verlaufend) und der Kuhfehngraben (südlich).

Der „Emmelner Bach“, Nr. 03018 gem. EG-WRRL, weist ein schlechtes ökologisches Potential und einen nicht guten chemischen Zustand auf. Der chemische Zustand geht dabei allein aus der ubiquitär auftretenden Quecksilberbelastung hervor.

Gemäß EG-WRRL ist die Gräfte mit der Nr. 03015 gelistet und weist ökologisch ein mäßiges Potential auf. Der chemische Zustand ist aufgrund der Quecksilberbelastung mit nicht gut bewertet.

Die Ems trägt die EG-WRRL Nr. 03002. Ihr ökologischer Zustand wird als unbefriedigend eingestuft, des Weiteren wird ihr chemischer Zustand als nicht gut (Quecksilberbelastung) beurteilt.

Eine Bewertung gem. EG-WRRL für den Kuhfehngraben gibt es nicht.

Zielgröße der Oberflächengewässer ist das gute ökologische Potential und der gute chemische Zustand.

Die Abflussreduktion, die sich durch die geplante Erhöhung der Entnahmemenge ergibt, liegt im Bereich von 3 % bzw. weniger.

Es ergeben sich aus dieser Betrachtung heraus in den betrachteten Gewässern bzw. den Wasserkörpern keine signifikanten Auswirkungen auf den Abfluss und eine Verschlechterung der Wasserkörper „Emmelner Bach, Ems und Gräfte“ finden nicht statt. Die in den Bewirtschaftungszielen der Gewässer formulierten Maßnahmen werden durch die Grundwasserentnahme bzw. Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge nicht beeinträchtigt.

## **Schutzgut Wasser, Teilbereich Grundwasser**

Durch die Erhöhung der Schlachtkapazität steigt der Wasserverbrauch an. Bisher wird das benötigte Trinkwasser in einer Menge von 1,1 Mio. m<sup>3</sup>/a aus dem Grundwasser entnommen (wasserrechtliche Erlaubnis vom 18.12.2008, zuletzt geändert am 28.09.2016). Nunmehr wird eine Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge auf 1.23 Mio. m<sup>3</sup>/a angestrebt. Die Entnahme erfolgt aus dem zweiten Grundwasserstockwerk. Die Absenkung des Grundwasserspiegels (Prognose - Istzustand) im ersten Stockwerk beträgt bis zu 10 cm und reicht bis ca. 210 m östlich, 240 m südlich, 350 m nördlich und 250 m westlich. Es handelt sich um den Grundwasserkörper 37\_03 „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“. Der mengenmäßige Zustand ist gut, der chemische Zustand schlecht (aufgrund der Pflanzenschutzmittelbelastung).

Als Ergebnis wurden für das betrachtete Gebiet Auswirkungsgrade für Normal- und Trockenjahre und eine Bewertung der potentiellen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung zusammengestellt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass für den größten Teil der Flächen im Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der Grundwasserstände und der Bodeneigenschaften nur geringe Auswirkungen zu erwarten sind. Es sind nur für wenige Einzelflächen in Trockenjahren höhere Auswirkungen zu erwarten.

## **Schutzgut Wasser, Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern**

Wechselwirkungen können sich durch die Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die Pflanzenwelt ergeben. Hierzu wurden ab 2011 Untersuchungen der Vegetation im Absenkungsbereich im Bereich des Kuhfehnggrabens durchgeführt. Hierbei wurden keine Entnahme bezogenen Auswirkungen festgestellt. Negative Auswirkungen auf die Pflanzenwelt sind daher auszuschließen. Da sich die Entnahmemenge nicht ändert, sind auch durch das jetzt beantragte Vorhaben keine Wirkungsänderungen zu erwarten.

Das Monitoring zu den Auswirkungen im Absenkungsbereich wird fortgesetzt, so dass eventuelle Änderungen zeitnah erkennbar wären.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Für das Schutzgut Wasser ergeben sich durch die geplante Erhöhung der Schlachtkapazität keine zusätzlichen Auswirkungen, die als signifikant zu bewerten wären. Die Unschädlichkeit der vorhandenen Auswirkungen wurde durch Untersuchungen nachgewiesen.

Im Auftrag

Übermühlen



Fachbereich 53

Meppen, 15.02.2024  
Tel. 1128

FB 65  
Abteilung 640

Im Hause

Ihr Schreiben vom: 31.01.2024

Bauschein- Nr.: 65-640.18/537/2024/180  
Antragsteller: Emsland Frischgeflügel GmbH  
Bauort: Haren (Ems), -  
Gemarkung: Emmeln Flur: 9 Flurstück: 25/6

Vorhaben: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserentnahme in Höhe von 1,23 Mio. m<sup>3</sup>/a aus den vorh. Brunnen I-III zu Produktionszwecken im Schlachtbetrieb der Emsland Frischgeflügel GmbH in Haren (Ems)

Die Emsland Frischgeflügel GmbH beantragt die Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge auf 1,23 Mio. M<sup>3</sup>/a aus den vorh. Brunnen I-III zu Produktionszwecken im Schlachtbetrieb der Hähnchenschlachtereie.

Der Antragsteller erwartet keine bau- und anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit. Es wird nicht erwartet, dass sich die betriebsbedingten Auswirkungen in Form geringer Lärmemissionen durch die Förderbrunnen wesentlich verändern. Durch die Vorbelastung durch Lärm in der industriellen Umgebung kommt ihnen nach Angaben des Antragsstellers keine Bedeutung zu. Maßgeblich sind hier die Vorgaben der TA Lärm.

Stoffliche Emissionen werden seitens des Antragsstellers durch die erhöhte Grundwasserförderung nicht erwartet. Maßgeblich sind hier u.a. die Vorgaben der TA Luft.

Auch die potentiellen Auswirkungen auf Wohnbebauung wurden betrachtet. Nach Ergebnissen der Berechnung im Grundwassermodell werden keine Auswirkungen auf Wohnhäuser in den Ortschaften durch die erhöhte Grundwasserentnahme erwartet, da die Fundamente der Gebäude nicht im grundwassergesättigten Bereich liegen und daher nicht durch Absenkung gefährdet seien.

Ein geotechnischer Bericht der Firma Baugrund Ammerland findet keine Gefährdung von bestehenden Bauwerken durch Setzungen.

Der Antragsteller erwartet durch das Vorhaben somit keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit.

Mit freundlichem Grüßen  
Im Auftrag

Sünnemann

FB 65 / 640

im Hause

**Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde****Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserentnahme in Höhe von 1,23 Mio. m<sup>3</sup>/a aus den vorh. Brunnen I-III zu Produktionszwecken im Schlachtbetrieb der Emsland Frischgeflügel GmbH in Haren (Ems)**

---

Unter Bezugnahme auf Ihre hausinterne Anfrage vom 02.03.2023 (Az. 65-610./537/2024/180) nehme ich aus denkmalpflegerischer Sicht wie folgt Stellung:

**a) Baudenkmalpflege**

Hinsichtlich der Baudenkmalpflege teile ich mit, dass sich innerhalb des Absenkungsbereichs und in seiner unmittelbaren Umgebung mehrere Baudenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) befinden:

- Bahnwärterhaus; Kennziffer: 454035.00154  
Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 NDSchG
- Wirtschaftsgebäude; Kennziffer: 454035.00151  
Konstituierender Bestandteil einer Gruppe gem. § 3 Abs. 3 S. 1 NDSchG
- Kriegerdenkmal; Kennziffer: 454018.00135  
Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 NDSchG
- Gutsanlage Gut Kellerberg mit Siedlung, bestehend aus Inspektorenhaus, Gefolgschaftshaus, Brunnenhaus, Getreidereinigung, Silo, Umspannstation, Kuh-/ Jungvieh- und Schweineställe, Remise und 14 Wohnhäusern; Kennziffer: 454018Gr0008  
Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 3 S. 1 NDSchG

An der Erhaltung sowie am Schutz dieser Denkmale besteht ein öffentliches Interesse.

Gemäß einem den Antragsunterlagen zugrunde liegenden Gutachten hat die beantragte weiterführende Absenkung des Grundwasserpegels in Folge der Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge keine Auswirkungen auf die o.g. Baudenkmale.

**b) Bodendenkmalpflege**

Hinsichtlich der Bodendenkmalpflege teile ich mit, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet eine Vielzahl von Bodendenkmalen im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG befindet.

Aus diesem Grunde weise ich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden hin:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44 - 2173 oder (05931) 6605.

Dementsprechend bestehen gegen das o.g. Vorhaben aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken.

Die mir zur Stellungnahme übersandten Unterlagen erhalten Sie als Anlage zurück.

gez. Hülsmann

Aktenzeichen: 65-65.18/537/2024/180

---

Antragsteller: **Emsland Frischgeflügel GmbH**  
**Im Industriepark 1, 49733 Haren (Ems)**

Grundstück: **Haren (Ems), -**  
Gemarkung: **Emmeln, Flur: 9, Flurstück(e): 25/6 25/6 25/13**

Vorhaben: **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserentnahme in Höhe von 1,23 Mio. m<sup>3</sup>/a aus den vorh. Brunnen I-III zu Produktionszwecken im Schlachtbetrieb der Emsland Frischgeflügel GmbH in Haren (Ems)**

---

### **Raumordnerische Stellungnahme**

Aus raumordnerischer Sicht sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erkennen.

gez.  
Cornelius

/jos

FB Hochbau  
Frau Thien

im Hause

**Aktenzeichen: 65-672.18/537/2024/180**

**Anlass der Prüfung: Pflicht-UVP, § 7 Abs. 3 UVPG**

**Vorhaben:** Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserentnahme in Höhe von 1,23 Mio. m<sup>3</sup>/a aus den vorh. Brunnen I-III zu Produktionszwecken im Schlachtbetrieb der Emsland Frischgeflügel GmbH in Haren (Ems)

**Antragsteller:** Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren (Ems)

**Bauort:** Haren (Ems)

**Gemarkung:** Emmeln, Flur: 9, Flurstück(e): 25/6 25/6 25/13

**Ihr Schreiben vom 31.01.2024**

**Ihr Zeichen: 6722-120.18/156/2024**

Gemäß den o. a. Unterlagen wird u. a. dargelegt, dass die Emsland Frischgeflügel GmbH gem. WHG eine Erhöhung der Grundwasserentnahme auf 1,23 Mio. m<sup>3</sup>/a für Produktionszwecke in Haren beantragt. Gleichzeitig wurde ein UVP-Bericht v. 06.11.2023 vorgelegt und zu dem aus der Sicht der Abt. Siedlungswasserwirtschaft (672) – Untere Wasserbehörde - des Fachbereiches Umwelt folgende Stellungnahme ergeht:

Hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft wird festgestellt:

Derzeit hat die Antragstellerin eine wasserrechtl. Erlaubnis vom 30.07.2008, zuletzt geändert am 28.12.2022, zur Grundwasserentnahme aus drei Brunnen in einer Menge von bis zu 240 m<sup>3</sup>/h, 4.000 m<sup>3</sup>/d und 1,1 Mio. m<sup>3</sup>/a für den Produktionsbetrieb einer Hähnchenschlachtereie in Haren. Die Änderungserlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2024.

Die Grundwasserentnahme findet auf dem betriebseigenen Gelände statt.

Sie befindet sich nicht in einem Wassergewinnungsgebiet bzw. Wasserschutzgebiet gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Öffentlichen Wasserversorgung.

Die Grundwasserentnahme erfolgt seit dem Jahre 2004 mit dem Beginn des Schlachtbetriebes im zweiten, tieferen Grundwasserstockwerk. Die wissenschaftlichen Erkundungen und Feststellungen wiesen seiner Zeit auf gute Voraussetzungen für eine entsprechende Wassergewinnung an diesem Standort.

Das geförderte Wasser wird für Trink- und Produktionszwecke im Betrieb verwendet.

Die Wassergewinnungsanlagen sind gegen unbefugte Benutzer und gegen nachteiliges Einwirken versiegelt und baulich gesichert. Zu verwendende wassergefährdende Stoffe werden ordnungsgemäß gelagert, so dass eine Gefährdung des Wasser- und Naturhaushaltes nicht zu besorgen ist. Die erforderlichen Beweissicherungsmaßnahmen zur Grundwasserentnahme werden durchgeführt. Die Ergebnisse werden den Fachbehörden jährlich zur Prüfung vorgelegt.

Gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) werden ein nachhaltiger, vorsorgender und flächendeckender Grundwasserschutz sowie die Entwicklung eines guten Zustandes des Grundwassers angestrebt. Die Grundwasserentnahme findet im Grundwasserkörper „329 (ID TK): Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“ (16 ID GWK) statt.

Der Untersuchungsraum für die beantragte Maßnahme der Emsland Frischgeflügel GmbH betrifft die Grundwasserkörper „329 (ID TK): Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“ (16 ID GWK) und „331 (ID TK): Mittlere Ems Lockergestein links“ (19 ID GWK), deren mengenmäßiger Zustand mit gut bewertet ist. Der chemische Zustand ist westlich der Ems mit „gut“ bewertet und östlich der Ems mit „schlecht“ aufgrund der Belastung mit Nitrat und Pflanzenschutzmittel bewertet. Eine nachteilige Auswirkung auf die Grundwasserkörper wird durch das beantragte Vorhaben der Emsland Frischgeflügel GmbH als nicht erheblich festgestellt.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich weitere Grundwasser- und Oberflächenwasserentnahmen für verschiedene Zwecke. Eine Überschneidung mit sonstigen Wassergewinnungs- u. Wasserschutzgebieten der Öffentl. Wasserversorgung findet nicht statt.

Zusammenfassend wird dargelegt und bewertet, dass das o. a. beantragte Vorhaben aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde hinsichtlich der Umweltfolgen des Vorhabens nicht erheblich ist.

Das Ausmaß der Auswirkungen des Vorhabens ist hinsichtl. des geographischen Gebietes und der Bevölkerung nicht erheblich. Ein grenzüberschreitender Charakter sowie eine Schwere und Komplexität der Auswirkungen wird als nicht erheblich gewertet. Die Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt sind in Bezug auf das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten nicht erheblich. Im Rahmen des durchzuführenden Wasserrechtsverfahren der o. a. Grundwasserentnahme werden neben den vorh. Beweissicherungsmaßnahmen ggf. ergänzende Beweissicherungsmaßnahmen formuliert. Nachteilige und erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt werden unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung durch das beantragte Vorhaben nicht festgestellt.

Im Auftrag

Jossen

**FB 65**  
Abteilung 640

im Hause

Ihr Schreiben vom 31.01.2024

**Ihr AZ.: 65-640./537/2024/180-kt 537/2024**

**Vorhaben:** Stellungnahme zu Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserentnahme in Höhe von 1,23 Mio. m<sup>3</sup>/a aus den vorh. Brunnen I-III zu Produktionszwecken im Schlachtbetrieb der Emsland Frischgeflügel GmbH in Haren (Ems)

**Antragsteller:** Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren (Ems)

**Bauort:** Haren (Ems), -

**Gemarkung:** Emmeln, Flur 9, Flurstück(e) 25/6 25/6 25/13

**AZ. (Abt. 670):** 670-300.18/120/2024

**hier:** Stellungnahme der UNB

Zu o.g. Vorhaben nehme ich seitens der von mir zu vertretenden Belange wie folgt Stellung:

**Umweltauswirkungen und Merkmale des Vorhabens und des Standorts**

**Schutzgut Mensch**

Auf dieses Schutzgut könnten Umweltauswirkungen des Vorhabens durch eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion (hier: das Landschaftsbild) einwirken. Diese sind aufgrund der unterirdischen Entnahmen und der Installation/Standort der Pumpen auf dem Betriebsgelände der Fa. Emsland Frischgeflügel unerheblich bzw. nicht wahrnehmbar. Ferner können Umweltauswirkungen durch den eigentlichen Betrieb der vorhandenen drei Brunnen, also durch Lärmimmissionen entstehen. Die vorhandenen drei Brunnen befinden sich innerhalb des dortigen Industriegebietes. In dem Industriegebiet sind bereits diverse Lärmimmissionen vorhanden. Die Lärmimmissionen die durch den Betrieb der drei Brunnen entstehen sind verglichen mit den übrigen, bereits vorhandenen Lärmimmissionen irrelevant. Nähere Ausführungen hierzu sollte der FB Gesundheit liefern können.

**Schutzgut Pflanzen**

Das Gebiet des Schlachthofs selbst stellt größtenteils versiegelte Flächen sowie offene Lager- und Betriebsflächen dar. Mit der geplanten Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge von zur Zeit 1,1 Mio. m<sup>3</sup>/a auf dann 1,23 Mio. m<sup>3</sup>/a vergrößern sich auch die Absenkungsbereiche der drei Förderbrunnen. Gemäß den gewässergutachterlichen Ausführungen wird das beanspruchte Grundwasser aus dem zweiten, tieferen Grundwasserstock gefördert. Die tonig-schluffige Zwischenschicht zwischen den Grundwasserstockwerken verhindert relevante Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasser, welches die Pflanzen zum Leben benötigen. Sämtliche geschützten Biotope, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen verfügen über keine Anschlussmöglichkeiten an das tiefere Grundwasserstockwerk, aus dem das beanspruchte Grundwasser gefördert wird. Die Auswirkungen der erhöhten Grundwasserentnahme auf die Pflanzen wird somit irrelevant sein. Zusätzliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen sind nicht zu erwarten.

### Schutzgut Tiere

Die erhöhte Grundwasserentnahme bedingt eine Vergrößerung der Absenkungsbereiche der drei Brunnenstandorte. Diese zusätzliche Absenkung des Grundwasserspiegels betrifft hauptsächlich Industrie- und Siedlungsbereiche. Darüber hinaus ragen die vergrößerten Absenkungsbereiche in größere Waldbestände hinein. Bei diesen Waldflächen handelt es sich hauptsächlich um Nadelholzforsten mit geringen Laubholzanteilen. Die Auswirkungen der erhöhten Grundwasserentnahme auf die Tiere wäre dann als relevant einzustufen, wenn im Zuge dieser Grundwasserentnahme deren Lebensbiotope und Habitate negativ beeinflusst und nachhaltig beeinträchtigt oder gar zerstört würden. Die o.g. Waldbestände stocken größtenteils auf grundwasserfernen Standorten und werden aus den im Boden gespeicherten Niederschlagswasser gespeist. Die drei naturnahen Stillgewässer, die im Untersuchungsgebiet vorkommen werden von Niederschlagswasser gespeist. Für den Wasser- und Naturhaushalt in dem FFH-Gebiet „Ems“, welches sich ca. 400 m westlich und südlich der drei Brunnenstandorte erstreckt, wird seit 2011 ein vegetationskundliches Monitoringprogramm durchgeführt (Landschaftsbüro Stelzer, Freren). Im Rahmen dieses Monitoringprogramms, welches insgesamt drei Probestellen beinhaltet (u.a. NSG „Kuhfehngraben“), konnten bislang keine negativen Auswirkungen auf die dort nachgewiesenen geschützten Pflanzenarten festgestellt werden. Artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Es wird seitens der UNB des Landkreises Emsland für erforderlich erachtet, dieses Monitoringprogramm insbesondere jetzt nach der geplanten Erhöhung der Grundwasserentnahme fortzuführen.

### Schutzgut Boden und Fläche

Die geplante Erhöhung der Grundwasserentnahme soll wie bisher über die drei Förderbrunnen auf dem Betriebsgelände erfolgen. Es sind keinerlei Neuversiegelungen vorgesehen. Die innerhalb des mittleren Hauptuntersuchungsgebietes vorherrschenden Böden sind keine grundwasserbeeinflussten Böden. Die Böden in den westlichen Bereichen und in den östlichen Randbereichen des Untersuchungsgebietes sind von Grundwasserabsenkungen im Umfang



von 0,25 bis 0,35 m betroffen und bewegen sich damit innerhalb der natürlichen Schwankungsamplitude der Grundwasserstände (bis ca. 1 m). Relevante Beeinträchtigungen sind für das Schutzgut Boden nicht zu konstatieren.

### Schutzgut Biologische Vielfalt

Im Rahmen der geplanten Erhöhung der Grundwasserfördermenge erfolgen keine Flächenversiegelungen. Das unmittelbare Umfeld der drei Brunnenstandorte wird durch versiegelte Flächen sowie durch Lager- und Betriebsflächen gekennzeichnet. Gemäß den gewässergutachterlichen Ausführungen wird das beanspruchte Grundwasser aus dem zweiten, tieferen Grundwasserstock gefördert. Sämtliche geschützten Biotope, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen verfügen über keine Anschlussmöglichkeiten an das tiefere Grundwasserstockwerk, aus dem das beanspruchte Grundwasser gefördert wird. Die tonig-schluffige Zwischenschicht zwischen den Grundwasserstockwerken verhindert relevante Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasser, welches die Pflanzen zum Leben benötigen. Die drei naturnahen Stillgewässer, die im Untersuchungsgebiet vorkommen werden von Niederschlagswasser gespeist. Für den Wasser- und Naturhaushalt in dem FFH-Gebiet „Ems“, welches sich ca. 400 m westlich und südlich der drei Brunnenstandorte erstreckt, wird seit 2011 ein vegetationskundliches Monitoringprogramm durchgeführt (Landschaftsbüro Stelzer, Freren). Im Rahmen dieses Monitoringprogramms, welches insgesamt drei Probestellen beinhaltet (u.a. NSG „Kuhfehngraben“), konnten bislang keine negativen Auswirkungen auf die dort nachgewiesenen geschützten Pflanzenarten festgestellt werden. Für das Schutzgut Biologische Vielfalt sind keine gravierenden negativen Veränderungen herauszustellen

### Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser und Grundwasser)

Das Oberflächenwasser an sich erfährt durch das BV keine Beeinträchtigung, da im Zuge des BV z.B. keine Gräben verrohrt werden, Flächenversiegelungen erfolgen o.ä.m. geschieht. Die drei naturnahen Stillgewässer, die im Untersuchungsgebiet vorkommen werden von Niederschlagswasser gespeist. Aufgrund der nun reduzierten Entnahmemenge (von ursprünglich 1,5 Mio m<sup>3</sup>/a auf jetzt 1,23 Mio. m<sup>3</sup>/a) und den neuen Aufstellungen zur Abflussreduktion der betrachteten Oberflächengewässer (unter 3 % oder geringer) sind keine relevanten Verschlechterungen für die drei Gewässer zu befürchten. Somit sind hinsichtlich des Oberflächenwasserhaushalts keine negativen Veränderungen und Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die geplante Grundwasserentnahme erfolgt auf dem Betriebsgelände der Fa. Emsland Frischgeflügel GmbH in Haren-Emmeln. Das Grundwasser wird aus dem zweiten, dem tieferen Grundwasserstockwerk gefördert. Einer eventuellen Gefährdung des Wasser- und Naturhaushalts soll durch eine gesicherte Lagerung und Verwahrung wassergefährdender Stoffe vorgebeugt werden. Gleichwohl kann schon die alleinige Entnahme des Grundwassers durch eine Verschiebung der Sauerstoffzufuhr zu einer Änderung der chemischen Beschaffenheit des GW führen. In dem wasserrechtlichen Antrag sollte eine Darstellung des hydrogeochemischen Ist-Zustandes des lokalen Grundwassers erfolgen. Außerdem sollten

eventuelle Auswirkungen, die durch die GW-Entnahme entstehen könnten, beschrieben werden. Von dem Antragsteller und Vorhabenträger sind geeignete Maßnahmen zur Beweissicherung durchzuführen und zur Kontrolle vorzuhalten. Nähere Ausführungen hierzu kann der FB Umwelt, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft liefern.

#### Schutzgut Klima und Luft

Eine Ausdehnung der kleinklimatischen Veränderungen ist durch die geplante Erhöhung der Grundwasserentnahme nicht zu besorgen. Die Wasserstände von Oberflächengewässern werden allenfalls nur sehr geringfügig beeinflusst. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels erfolgt für die Industrie- und Siedlungsbereiche sowie für die Waldflächen an größtenteils grundwasserfernen Standorten. Eventuelle Anhaltspunkte für eine Veränderung oder gar Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft sind nicht erkennbar. Nähere Ausführungen hierzu sollte der FB Hochbau, Abteilung Immissionsschutz liefern.

#### Schutzgut Landschaft

Eine Absenkung des Grundwasserspiegels erfolgt für die Industrie- und Siedlungsbereiche sowie für die Waldflächen an größtenteils grundwasserfernen Standorten. Bezüglich etwaiger negativer Veränderungen für die Pflanzen, Tiere und der Biologischen Vielfalt wird auf die entsprechenden Ausführungen unter den obigen Themenfeldern verwiesen. Da derartige negative Veränderungen der Flora und Fauna und damit auch der Vegetation und der Landnutzung nicht herauszustellen sind, können auch keine relevanten Beeinträchtigungen für die Landschaft und das Landschaftsbild abgeleitet werden

#### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden durch das Vorhaben – insbesondere unter Berücksichtigung und Zugrundelegung aller o.g. Ausführungen – keine relevanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut kulturelles Erbe und der sonstigen Sachgüter herausgestellt. Weitergehende Ausführungen hierzu kann gegebenenfalls der FB Kultur liefern.

#### **Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden können (§ 16 (1) Nr. 4 UVPG).**

Geeignete Maßnahmen wären unter diesem Aspekt aus naturschutzfachlicher Sicht an erster Stelle die drastische Einsparung des Wasserverbrauchs. Betriebsinterne Überlegungen und Umsetzungen bei dem Schlachtbetrieb deutlich weniger Wasser zu verbrauchen und zu gebrauchen sollten erfolgen. Dieses sollte u.a. durch betriebsinterne Verfahrens- und Prozessabläufe sichergestellt werden. Mit Hilfe technischer Einrichtungen sollte insbesondere auch die Wiederverwendung von Wasser erreicht werden. Hier ist der Vorhabenträger selbst

in der Pflicht, er sollte von der Genehmigungsbehörde aufgefordert werden, entsprechend geeignete technische Vorrichtungen, Messapparaturen, Betriebsabläufe u.a.m. vorzuhalten und umzusetzen. Es kann aus Sicht der UNB nicht angehen, dass die ohnehin schon exzessive und seit Jahren permanent ansteigende Grundwasserentnahme unbegrenzt fortgeführt wird.

#### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft

Als Ausgleichsmaßnahme für die erhöhte Entnahme von Grundwasser sollte die anschließende Wiederverwendung des (zuvor gereinigten) Wassers für die Bewässerung der in den Absenkungsbereichen befindlichen Biotope, insbesondere für die Waldbestände und die geschützten Biotope und Schutzgebiete erfolgen.

#### Bewertung der Umweltfolgen

Bei Befolgung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen. Durch das Planvorhaben entstehen keine erheblichen, negativen nachhaltigen Umweltauswirkungen auf die o.g. Schutzgüter.

Eggelmeyer